Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 8038.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.

§. 2.

Die Höhe des Marktstandsgeldes (§. 1.) ist nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 2 Sgr. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden.

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§. 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. und 2.) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen worden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1872.

§. 4.

Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden.

§. 5.

Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge dieses Gesetzes etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirksregierungen (Landdrosteien), den §§. 2. 3. und 4. entsprechend, ermäßigt und anderweit regulirt werden.

Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweite Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6.

Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft verwirkt.

§. 7.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847. (Gesetz-Samml. S. 395.), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes haben die Minister des Handels und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 8039.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§. 2.

Wer den ihm nach §. 1. obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 3.

Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

§. 4.

Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 295.) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 8040.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau beschlossenen Ausbau der Straßen 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Polnisch Wartenberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Polnisch Wartenberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifes, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. April 1872.

Wilhelm.

Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 8041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Wartenberger Kreises auf dem Kreistage vom 10. Mai / 11. November 1871. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten und zur Betheiligung an dem Breslau-Warschauer Eisenbahn-Unternehmen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 120,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 120,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à 1000	Thaler,
12,500	"	à 500	"
15,000	"	à 300	"
10,000	"	à 200	"
30,000	"	à 100	"
15,000	"	à 50	"
7,500	"	à 25	"
= 120,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Januar 1872. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des

Wartenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom $\frac{\text{10. Mai}}{\text{11. November}}$ 1871. wegen Aufnahme einer Schuld von 120,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wartenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von .... Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, dem Kreisblatt des Wartenberger Kreises und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wartenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wartenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder in sonst glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreiskommunalkasse zu Wartenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wartenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wartenberger Kreise.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Wartenberger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wartenberg.

Wartenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wartenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wartenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wartenberger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wartenberg.

Wartenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wartenberger Kreise.

(Nr. 8042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872. ab zu erheben sind.

Ich habe den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 28. April d. J. Mir eingereichten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872. ab zu erheben sind, unter dem Vorbehalte einer Revision nach fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben, von Mir vollzogen, hierbei zur weiteren Veranlassung zurück. Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Mai 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872. ab zu erheben sind.

Vom 3. Mai 1872.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 6 Tonnen Tragfähigkeit und darunter
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 1 Sgr.
      beim Ausgange .... 1 „
   b) wenn sie beballastet oder leer sind:
      beim Eingange .... 6 Pf.
      beim Ausgange .... 6 „
   für jedes Fahrzeug;

2) von mehr als 6 Tonnen bis zu einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 2 Sgr.
      beim Ausgange .... 2 „
   b) wenn sie beballastet oder leer sind:
      beim Eingange .... 1 „
      beim Ausgange .... 1 „
   für jede Tonne der Tragfähigkeit;

3) von mehr als 80 Tonnen
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 2½ Sgr.
      beim Ausgange .... 2½ "
   b) wenn sie beballastet oder leer sind:
      beim Eingange .... 1 Sgr. 3 Pf.
      beim Ausgange .... 1 " 3 "
   für jede Tonne Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Heu, Koaks, Kreide, Pfeifenerde, Rohschwefel, Salz, Sand, Stroh oder Thonerde besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Brennholz, Cement, Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen, Seegras oder Torf besteht, haben das Hafengeld nur mit ¾ des Normalsatzes zu entrichten.
3) Schiffe, welche als vorübergehend klarirt werden, haben das Hafengeld nur für so viele Tonnen, als die gelöschten oder geladenen Waaren betragen, zu entrichten.
4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Burg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

B. An Bohlwerksgeld

wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht oder von denselben aus verladen werden, und zwar:

1) von Apothekerwaaren, Butter, Kaffee, Cigarren, Kolonial-, s. g. kurzen, Manufaktur-, Farbe- und Glaswaaren, Dunen, Fayence, Federn, Fellen, Flachs, getrockneten Früchten, lebenden Gewächsen, Hanf, Hopfen, Käse, gegerbtem und lakirtem Leder, Lichten, Liqueur, Mineralwasser, Mobilien, Säcken, Sämereien, Schmalz, Speck, Spielsachen, Spirituosen, Taback, Tapeten, Tauwerk, Uhren, Wein, Zucker, Zündhölzern
   für den Zentner .... 1 Sgr.
2) von Ackergeräth, Ankern, Bier, Dachpappe, Eisen in Stangen, Essig, Grabsteinen, gußeisernen Waaren, Heringen, Ketten, Maschinen, Mühlensteinen, Oel, Petroleum, Salz, Seife, Syrup, Theer, Thran, Wagenfett, Getreide aller Art, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchten, Mehl, Oelsaamen
   für den Zentner .... 6 Pf.
3) von Borke, künstlichem Dünger aller Art, Getreideabfällen, Heu, Kartoffeln, Knochen, Lohe, Lumpen, Oelkuchen, Seegras, Stroh, sowie allen übrigen, nicht besonders genannten Waaren
   für den Zentner .... 3 Pf.

4) von

4) von Bauholz, Brettern, Fliesen, gebranntem Kalke, Koaks, Latten, Nutzholz, Steinkohlen, Umzugsgut
für die Tonne .... 3 Sgr.

5) von Brennholz, Cement, Dachziegeln, Drainröhren, Kalksteinen, Kreide, Mauer- und Pflastersteinen, Säuren, Schiefer, Soda, Töpfergut, Torf
für die Tonne .... $1\frac{1}{2}$ Sgr.

6) von Wagen aller Art für das Stück .... 6 Sgr.

7) von größerem Hornvieh und Pferden für das Stück 4 Sgr.

8) von Füllen, Jungvieh, Kälbern, Schaafen und Schweinen
für das Stück .... 1 Sgr. 6 Pf.

9) von Federvieh und Ferkeln
für das Stück .... 6 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerksabgabe werden Bruchtheile von einer halben Tonne und mehr oder einem halben Zentner und mehr beziehungsweise für eine volle Tonne oder für einen vollen Zentner gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Hebung des Hafengeldes für die als Beiladung im Burger Hafen gelöschten oder geladenen Waaren (s. unter 3. der Ausnahmen) geschieht auf Grund der Zolldeklaration, oder, wo eine solche nicht abgegeben wird, auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiermit beauftragten Beamten.

3) Das abgabepflichtige Burger Hafengebiet wird begrenzt durch die zum Schutz der Hafenwerke in die Ostsee hinein erbauten Steinmoolen und durch eine zwischen den äußersten Spitzen derselben gezogene Luftlinie.

Befreiungen.

a) Von der Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;

3) Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, sowie zur Reparatur des Schiffes oder Konservirung der Ladung desselben, ferner wegen Eisgangs, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen, und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen; werden aber außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so wird die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange wegfällig;

 4) Fahr-

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe bezahlt;
6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis einschließlich 4 Tonnen Tragfähigkeit, sowie Dampfschiffe, insofern diese letzteren außer ihren Fahrten Segelschiffe ein- oder ausbugsiren;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

b) Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:
1) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauch des Staats oder Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;
2) Waaren und Güter, die von Bord zu Bord umgeladen oder welche an Privatbohlwerken oder Privatgrundstücken zu Lande gebracht werden;
3) über das Bohlwerk eingegangene Transitwaaren bei der Ausfuhr;
4) Frische Fische und der Ballast der Schiffe.

Anhang.

C. Winterlagergeld.

Von allen Fahrzeugen, welche im Burger Hafen über 14 Tage unbemannt liegen, wird an Winterlagergeld für einen Zeitraum von 6 Monaten 3 Sgr. 9 Pf. für jede Tonne der Tragfähigkeit entrichtet.

Anmerkung. Bleibt ein Fahrzeug länger als 6 Monate im Winterlager liegen, so muß die Abgabe von Neuem mit ihrem vollen Betrage entrichtet werden.

D. Wachtgeld.

An Wachtgeld wird entrichtet für jedes Schiff, welches auf dem Hafenterritorium der Stadt

a) auf dem Helgen reparirt wird, für jede Tonne ..... 2 Sgr.,
b) gekielholt wird, für jede Tonne .... 1 „

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8043.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 28. April d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 6. Mai 1872.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 6 Tonnen Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange .... 1 Sgr.
   beim Ausgange .... 1 "
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter 1. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) von mehr als 6 Tonnen bis zu einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... 2 Sgr.
      beim Ausgange .... 2 "
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange .... 1 Sgr.
      beim Ausgange .... 1 "
für jede Tonne der Tragfähigkeit;

3) von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange .... $2\frac{1}{2}$ Sgr.
      beim Ausgange .... $2\frac{1}{2}$ "

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... $1\frac{1}{4}$ Sgr.
beim Ausgange .... $1\frac{1}{4}$ „
für jede Tonne der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit, welche nur in der Föhrde, d. h. innerhalb eines Abschnittes, welcher durch eine von der Bocknisser Aue bis zur Grenze des Gutes Dänisch Nienhof am Bülker Strande gezogene Luftlinie gebildet wird, eine Fahrt machen, entrichten, sobald sie in dem abgabepflichtigen Hafengebiet (s. unter 2. der zusätzlichen Bestimmungen) löschen oder laden, nur die Hälfte der vorstehend unter 2a. und b. und 3a. und b. festgesetzten Abgaben.
2) Schiffe von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reiches ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die unter 2a. und b. festgesetzte Abgabe.
3) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Mauer- oder Pflastersteinen aller Art, Kreide, Thon-, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
4) Für Fahrzeuge, welche den Eckernförder Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
2) Die Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets wird durch eine von dem südöstlichen Ende des Bohlwerks des Eckernförder Binnenhafens bis zum Ausfluß der bei der Badeanstalt am nördlichen Ufer des Hafens in demselben ausmündenden Aue, des sogenannten Pferdebaches, gezogene Luftlinie gebildet.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge,

welche

welche nur um Erkundigungen einzuziehen, oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Eckernförder Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis einschließlich 6 Tonnen Tragfähigkeit, wenn sie nur in der Föhrde (s. unter 1. der Ausnahmen) eine Fahrt machen;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. Werftgeld.

An Werftgeld wird entrichtet:

1) von einem neu zu erbauenden Schiffe von dem Beginn des Baues an:
   a) wenn das Schiff 100 Tonnen Tragfähigkeit oder weniger erhalten soll, für 12 Monate .... 6 Sgr.
   b) wenn das Schiff mehr als 100 Tonnen Tragfähigkeit erhalten soll, für 18 Monate .... 6 Sgr.

   für jede Tonne der Tragfähigkeit.
2) von einem neu zu erbauenden Boot.................... 7 Sgr. 6 Pf.
3) von jedem auszubessernden Fahrzeuge, von dem Aufbringen desselben aufdas Werft an, für den Monat............ ½ Sgr.

   für jede Tonne der Tragfähigkeit.

Anmerkung. 1) Die Abgabe unter 1. ist für den ganzen angegebenen Zeitraum und, wenn derselbe überschritten wird, noch einmal mit ihrem vollen Betrage zu entrichten.
2) Bei der Abgabe 3. gilt jeder angefangene Monat für voll.
3) Für das Reinigen eines Schiffes wird kein Werftgeld erhoben.

B. Vergütungen für Benutzung des Inventars.

Es wird bezahlt:

1) für die Benutzung der zum Ballasteinnehmen bestimmten Karren und Bohlen:
   a) beim Ballastnehmen für jede Tonne des diese Geräthe benutzenden Schiffes .... 3 Pf.
   b) beim Löschen und Laden von Gütern für jede Tonne der damit gelöschten oder verladenen Waarenladung 1 Sgr. 3 Pf.
2) für den Gebrauch der Meßtonne:
   a) bei Korn, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, für 42 Hektoliter .... 6 Pf.
   b) bei Salz und Kohlen für 28 Hektoliter............ 6 "
3) für die Benutzung des Prahms täglich .... 20 Sgr.
4) für die Benutzung der Ramme täglich................ 12 "
5) für die Benutzung eines Flosses.................... 6 "

C. Ballastgeld.

Für jeden ½ Kubikmeter Ballast wird entrichtet......... 4 Sgr. 6 Pf.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 8044.) Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 8. Januar 1872. der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Münster und Arnsberg veröffentlicht werden.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).